

STELLUNGNAHME

der Curriculakommission Bildende Kunst an der Akademie der bildenden Künste Wien zu dem zur Begutachtung vorgelegten Entwurf zum Universitätsrechts-Änderungsgesetz 2008

Der vorgelegte Entwurf zum Universitätsrechts-Änderungsgesetz 2008 beinhaltet den massiven Abbau von Möglichkeiten demokratischer Mitbestimmung für Universitätsangehörige und bewirkt eine drastische Einschränkung der Befugnisse des Senates, sowie der vom Senat eingerichteten Kommissionen.

Daher befasst sich Teil I der vorliegenden Stellungnahme mit organisationsrechtlichen Bestimmungen, die im Zusammenhang mit dem Wirkungsbereich der Curriculakommission und des Senats stehen. Teil II bezieht sich auf spezielle studienrechtliche Bestimmungen, wobei besonderes Augenmerk auf die Frage der sinnvollen Anwendung dieser Bestimmungen für künstlerische Studien an Kunstuniversitäten gelegt worden ist.

I.

Unter dem Deckmantel der harmlosen Formulierung „Verbesserung des Zusammenwirkens der drei Leitungsgremien Universitätsrat, Rektorat und Senat“ verbirgt sich die Tatsache, dass die wichtigsten bisherigen Kompetenzen des Senats dem Rektorat oder dem Universitätsrat übertragen werden. Bisher hat das UG 2002 den Senat als jenes oberste Leitungsorgan, das nach dem Prinzip der Mitbestimmung der Universitätsangehörigen konstruiert ist gesehen. (Mayer/Hrsg, Kommentar zum Universitätsgesetz 2002) Laut Entwurf zum Universitätsrechts-Änderungsgesetz 2008 wird der Senat in seinen bisherigen Kompetenzen derart beschnitten, dass man vom Senat als einem Leitungsgremium nicht mehr sprechen kann. Damit werden nicht nur grundlegende Prinzipien demokratischer Mitbestimmung an Universitäten negiert, sondern es werden vor allem auch jene Universitätsangehörigen demotiviert, die sich universitätspolitisch engagieren und wichtige Arbeit in Gremien leisten. Fraglich ist welche dieser Universitätsangehörigen in Zukunft überhaupt noch bereit sein werden in einem völlig entmündigten Senat oder auch in Curriculakommissionen, für die das gleiche gilt mitzuarbeiten, um dort als bloße Erfüllungsgehilfen des Rektorats zu fungieren.

Die neue Regelung des § 22 Abs 1 Z 12 ist ganz in diesem Zusammenhang zu sehen und ist aus Sicht der Curriculakommission Bildende Kunst völlig inakzeptabel. Sie sieht vor, dass in Zukunft die Einrichtung und Auflassung von Studien eine der Aufgaben des Rektorates sein wird. Weiters kann das Rektorat Curricula oder deren Änderung untersagen, wenn diese dem Entwicklungsplan widersprechen oder wenn diese finanziell nicht bedeckbar sind. Die Frage der Zuständigkeit zur Einrichtung, bzw. auch Auflassung von Studien ist zwar im UG nicht ausdrücklich geregelt, sehr wohl lässt sich aber aus der RV 2002 die ursprüngliche Intention des Gesetzgebers ablesen, dass nämlich die Senate für die Einrichtung und Auflassung von Studien zuständig und dabei frei in ihrer Entscheidung sind. (Vergl. dazu Kommentar zum Universitätsgesetz Hrsg. Mayer, § 54 VI. 1. und RV 2002, Erläuterungen zu § 54)

Selbstverständlich ist die Überprüfung der finanziellen Bedeckbarkeit einzurichtender Studien notwendig. Dies kann und darf aber keinesfalls das einzige oder wichtigste Kriterium darstellen nach welchem die Sinnhaftigkeit und Zweckmäßigkeit der Einrichtung bzw. Auffassung von Studien zu beurteilen ist. § 23 Abs 2 UG 2002 schreibt vor, dass zur Rektorin oder zum Rektor nur eine Person mit internationaler Erfahrung und der Fähigkeit zur organisatorischen und wirtschaftlichen Leitung einer Universität gewählt werden kann. Gefordert ist von der Rektorin oder dem Rektor laut Gesetz neben jenen Fähigkeiten, die für die Besorgung der Aufgaben einer Universität erforderlich sind also vor allem wirtschaftliche Kompetenz. Mit gutem Grund hat es der Gesetzgeber bisher deshalb dem demokratisch zusammengesetzten Leitungsorgan der Universität überlassen, darüber zu befinden, ob die Einrichtung oder Auffassung von Studien sinnvoll ist oder nicht. Lehrende egal welcher Kurie haben ein Bestellungs- oder Berufungsverfahren in welchem wissenschaftliche bzw. künstlerische Kompetenz festgestellt worden ist hinter sich, oft auch Habilitationsverfahren oder weitere Verfahren in welchen auch immer wissenschaftliche, bzw. künstlerische Kompetenz überprüft worden ist. Wer außer jenen, welche diese Personen aufgrund einer Wahl, also demokratisch legitimiert im Senat vertreten, sollte besser darüber befinden können, ob aus inhaltlicher oder auch didaktischer Sicht Studien einzurichten, oder auch aufzulassen sind, sowie darüber zu entscheiden welche Studiensysteme für welche Studienrichtungen am besten geeignet sind.

Die Überprüfung der finanziellen Bedeckbarkeit von auf Wunsch des Senats neu einzurichtender Studien sollte daher zu den Aufgaben des Rektorats, sowie auch des Universitätsrates zählen, die Kompetenz Studien neu einzurichten, bzw. aufzulassen muss beim Senat bleiben.

Völlig abzulehnen ist die Regelung nach der das Rektorat befugt sein soll Studien zu untersagen, wenn diese dem Entwicklungsplan widersprechen und völlig absurd und absolut inakzeptabel die Regelung nach der das Rektorat aus demselben Grund auch Curricula abändern kann.

In diesem Zusammenhang erscheint die Forderung viel sinnvoller, dass der Senat im Rahmen seiner Aufgaben laut § 25 Abs 1 eine Genehmigungsbefugnis für den Entwurf des Entwicklungsplans des Rektorats erhält.

II.

Das UG 2002 hat bisher der speziellen Situation von Kunstuniversitäten und deren Bedürfnissen viel zu wenig Rechnung getragen. Auch der Entwurf zum Universitätsrechts-Änderungsgesetz 2008 lässt Überlegungen in diese Richtung in keiner Weise erkennen.

Die Curriculakommission Bildende Kunst hat daher folgende aus Sicht einer Kunstuniversität besonders wichtige studienrechtliche Bestimmungen geprüft:

1. Zulassungsprüfungen
2. Künstlerische Abschlussarbeiten
3. Beurteilung des Studienerfolgs
4. Künstlerische Doktoratsstudien
5. Künstlerische Bachelorstudien
6. Studienberechtigung für Personen ohne Reifeprüfung

1. Zulassungsprüfungen

Die Zulassung zu künstlerischen Studien setzt den Nachweis der künstlerischen Eignung voraus. Durch Zulassungsprüfungen wird festgestellt ob eine solche Eignung vorliegt. Diese Überprüfung muss selbstverständlich auch für künstlerische Masterstudien möglich und vom UG vorgesehen sein. Die im Entwurf zum Universitätsrechts-Änderungsgesetz 2008 etwas vage formulierte Änderung des § 64 Abs 5, die besagt, dass in Curricula qualitative Zulassungsbedingungen vorgeschrieben werden können, die in Zusammenhang mit der erforderlichen Kenntnis jener Fächer stehen müssen auf denen das jeweilige Masterstudium aufbaut, ist daher dahingehend zu ergänzen, **dass als Zulassungsvoraussetzung zu künstlerischen Masterstudien Zulassungsprüfungen zur Feststellung der künstlerischen Eignung im jeweiligen Curriculum vorgesehen sein können.**

2. Künstlerische Abschlussarbeiten

§ 83 Abs 1 UG 2002 sieht vor, dass Studierende anstelle einer künstlerischen Diplom- oder Masterarbeit eine Diplom- oder Masterarbeit aus einem im Curriculum festgelegten wissenschaftlichen Prüfungsfach verfassen können. Obwohl bereits § 65a Abs 1 UniStG diese Regelung vorgesehen hat, wurde an der Akademie der bildenden Künste erst vor kurzem erstmals durch einen Studenten von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht.

Dabei waren Lehrende und Prüfende, sowie die Curriculakommission Bildende Kunst mit folgenden Problemen konfrontiert:

Der 2. Teil der 2. Diplomprüfung (das ist jener Teil in welchem die künstlerische, oder eben auch eine Arbeit aus einem wissenschaftlichen Prüfungsfach zu schaffen ist) ist eine kommissionelle Prüfung. § 6 Abs 4 der „Studienrechtlichen Bestimmungen gemäß § 19 Abs 2 Z 4 UG 2002“ der Satzung der Akademie der bildenden Künste sieht vor, dass für die Zulassungsprüfungen und die Diplomprüfungen in der Studienrichtung Bildende Kunst jeweils ein Vertreter/eine Vertreterin für jedes zentrale künstlerische Fach zu nominieren sind, um die Gleichwertigkeit aller zentralen künstlerischen Fächer auch in der Beurteilung von Abschlussarbeiten zu gewährleisten. Aus diesem Grund sind die Diplomprüfungssenate, betreffend deren Zusammensetzung, den Zulassungsprüfungssenaten nachgebildet. Die Diplomprüfungssenate sind daher also fast nur aus Personen zusammengesetzt, welche in zentralen künstlerischen Fächern oder in solchen Fächern, die den zentralen künstlerischen Fächern gleichgestellt sind unterrichten. Neben diesen gehört, wie an der Akademie üblich eine Person, die im Fach „Kunst- Kultur- und Naturwissenschaften und Geschlechterforschung“ lehrt, einem solchen Diplomprüfungssenat an. Außer dieser Person verfügt also kein anderes Mitglieder weder über eine Lehrbefugnis aus einem wissenschaftlichen Fach, noch über ausreichendes Fachwissen um eine Arbeit aus einem wissenschaftlichen Fach auch wirklich beurteilen zu können.

Würden die Satzung und der Studienplan vorsehen, dass Diplomarbeiten aus einem wissenschaftlichen Fach nur von der Diplombetreuerin bzw. dem Diplombetreuer mit Lehrbefugnis aus diesem Fach und einer Zweitprüferin bzw. einem Zweitprüfer ebenfalls mit einer Lehrbefugnis aus einem wissenschaftlichen Fach beurteilt werden sollen, würde das eine Ungleichbehandlung gegenüber jenen Studierenden darstellen, welche ihre künstlerische Diplomarbeit vor einem wie oben beschrieben

zusammengesetzten Prüfungssenat präsentieren und verteidigen müssten. Auch die Tatsache, dass eine theoretische Arbeit aus einem wissenschaftlichen Fach von Prüferinnen und Prüfern gelesen werden muss und daher mindestens 2 Wochen vor Prüfungstermin fertig abgegeben sein muss, stellt eine Ungleichbehandlung gegenüber den Studierenden dar, die bis zu letzt an ihrer künstlerischen Diplomarbeit arbeiten können. Es kann auch sicher nicht wegen § 83 Abs 1 UG 2002 Studierenden, die mit einer künstlerischen Diplomarbeit zur Diplomprüfung antreten, die Möglichkeit verwehrt werden sich bis zum Diplomprüfungstermin mit ihrer Arbeit zu beschäftigen. Aus organisatorischen Gründen wäre es auch gar nicht möglich einen verbindlichen Abgabetermin für alle Diplomarbeiten (künstlerische Arbeiten und Arbeiten aus einem wissenschaftlichen Fach) z.B. 2 Wochen vor dem Prüfungstermin festzulegen, da viele künstlerische Diplomarbeiten erst an Ort und Stelle im entsprechenden Raum fertig gestellt werden müssen, diese Räume aber oft nur sehr kurz vor dem Diplomprüfungstermin zur Verfügung stehen.

Es ist daher der Wunsch der Curriculakommission Bildende Kunst der Akademie der bildenden Künste Wien, dass laut UG die Abschlussprüfung eines künstlerischen Studiums immer eine künstlerische Diplom- bzw. Masterarbeit zu beinhalten hat.

3. Beurteilung des Studienerfolgs

§ 73 UG 2002 regelt die Beurteilung des Studienerfolgs. Gesetzlich vorgesehen ist die Notenskala 1 - 5 (sehr gut - nicht genügend). Aus Sicht der Curriculakommission Bildende Kunst gestaltet sich die Beurteilung künstlerischer Arbeiten in dieser Form oft sehr schwierig, da Beurteilungskriterien nicht in dem Maß objektivierbar gestaltet werden können wie dies in wissenschaftlichen Fächern der Fall ist. Dies betrifft vor allem auch die Beurteilung von Diplomarbeiten zu verschiedenen Prüfungsterminen.

§ 73 Abs 1 UG 2002 sieht zwar für den Fall, dass eine Beurteilung nach der Notenskala 1 – 5 unmöglich, oder unzweckmäßig sein sollte die Möglichkeit vor, dass die positive Beurteilung „mit Erfolg teilgenommen“ und die negative „ohne Erfolg teilgenommen“ lauten kann, jedoch scheint diese Bestimmung nur auf die Beurteilung von Lehrveranstaltungen anwendbar zu sein, wo lediglich die Teilnahme im Vordergrund steht.

Die Curriculakommission Bildende Kunst fordert daher den Gesetzestext dahingehend abzuändern, dass für den Fall der Unmöglichkeit oder der Unzweckmäßigkeit der Beurteilung in Form einer Notenskala 1 – 5 eine alternative Beurteilung "mit Erfolg" oder "bestanden" und "ohne Erfolg" oder "nicht bestanden" vorgesehen wird. Außerdem sollte dieses alternative Beurteilungsschema auch die Möglichkeit der Beurteilung "mit ausgezeichnetem Erfolg" oder "mit Auszeichnung bestanden" vorsehen.

4. Künstlerische Doktoratsstudien

Das UG 2002 definiert Doktoratsstudien laut § 51 Abs 2 Z 12 als wissenschaftliche Studien, sowie Dissertationen laut § 51 Abs 2 Z 13 als wissenschaftliche Arbeiten. Die Möglichkeit künstlerische

Doktoratsstudien einzurichten sieht weder das UG noch der Entwurf zum Universitätsrechts-Änderungsgesetz 2008 vor.

Die Curriculakommission Bildende Kunst fordert daher im Sinne der Gleichwertigkeit von Wissenschaft und Kunst gesetzliche Voraussetzungen zu schaffen, dass an Kunstuniversitäten künstlerische Doktoratsstudien eingerichtet werden können.

5. Künstlerische Bachelorstudien

§ 51 Abs 2 Z 4 UG 2002 definiert Bachelorstudien als ordentliche Studien, die der wissenschaftlichen und künstlerischen Berufsvorbildung und der Qualifizierung für berufliche Tätigkeiten dienen. § 54 Abs 3 des Universitätsrechts-Änderungsgesetzes 2008 normiert den Arbeitsaufwand für Bachelorstudien mit 180 ECTS-Anrechnungspunkten. In Ausnahmefällen kann der Aufwand auch 240 ECTS-Anrechnungspunkte betragen, allerdings nur dann, wenn dies zur Erlangung der Beschäftigungsfähigkeit zwingend erforderlich ist. Dazu ist die Vorlage eines Gutachtens des Wissenschaftsrates nötig.

Künstlerische Studien bilden im Allgemeinen nicht für berufliche Tätigkeiten aus, für die es auf dem Arbeitsmarkt von Dienstgebern angebotene Stellen für Absolventinnen und Absolventen gibt.

Künstlerische Studien sollen Studierenden die Möglichkeit zur Ausformung einer eigenständigen Künstlerinnen- bzw. Künstlerpersönlichkeiten bieten und so die Entwicklung individueller künstlerischer Positionen unabhängig von einem in Zukunft möglichen Arbeitsverhältnis fördern.

Die Curriculakommission Bildende Kunst vertritt daher die Auffassung, dass das Kriterium der Beschäftigungsfähigkeit zur Beurteilung des Arbeitsaufwandes und der Dauer eines künstlerischen Bachelorstudiums vollkommen irrelevant ist.

6. Studienberechtigung für Personen ohne Reifeprüfung

Der im Entwurf zum Universitätsrechts-Änderungsgesetz 2008 neu eingefügte § 64a enthält Bestimmungen über das Erlangen der Studienberechtigung für Personen ohne Reifeprüfung, die das 20. Lebensjahr vollendet haben auch für künstlerische Studien.

Aus dem Gesetzestext muss unmissverständlich ablesbar sein, dass Personen ohne Reifeprüfung mit positiv absolvierter Zulassungsprüfung auch dann zu einem künstlerischen Studium zuzulassen sind, wenn sie das 20. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Alleinige Voraussetzung zum Erlangen der allgemeinen Universitätsreife für ein künstlerisches Studium kann nur die bestandene Zulassungsprüfung sein.



Mag. Wolfgang Marx

Vorsitzender der Curriculakommission Bildende Kunst
an der Akademie der bildenden Künste Wien